

Digitalisierung und IPR

Herausgegeben von
ANDREAS ENGEL und
SOPHIA SCHWEMMER

Mohr Siebeck

Digitalisierung und IPR



Digitalisierung und IPR

Lokale Verbindungen in
grenzenlosen Räumen

Herausgegeben von
Andreas Engel und Sophia Schwemmer

in Gemeinschaft mit
Felix Berner, Aron Johanson,
Markus Lieberknecht, Ann-Kathrin Voß,
Charlotte Wendland und Anton Zimmermann

Mohr Siebeck

Andreas Engel ist Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Digitalisierung an der Universität zu Köln und assoziierter Forscher am Weizenbaum-Institut.

Sophia Schwemmer ist Akademische Rätin a. Z. am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg.

ISBN 978-3-16-163868-8 / eISBN 978-3-16-163869-5
DOI 10.1628/978-3-16163869-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Andreas Engel, Sophia Schwemmer (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Das „junge IPR“ hat mit dem Format der IPR-Nachwuchstagungen bereits seit einigen Jahren seine eigene Plattform für den Austausch von Ideen etabliert. Nach vier erfolgreichen, thematisch stark grundlagenorientierten Tagungen widmete sich die 5. IPR-Nachwuchstagung am 14. und 15. Februar 2025 in Heidelberg dem spezifischen Spannungsfeld zwischen Digitalisierung und Internationalem Privatrecht. Auch dieses Thema rührt an die Grundfragen des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts: Nach Statutentheorie, Savigny'schem IPR und der Europäisierung könnte die Digitalisierung eine vierte Evolutionsstufe in der Geschichte des Kollisionsrechts anstoßen, die durch Dezentralisierung und Delokalisierung geprägt ist und daher nach neuen Lösungsansätzen verlangt. Unter dem Generalthema „Digitalisierung und IPR: Lokale Verbindungen in grenzenlosen Räumen“ fanden sich über 100 Nachwuchswissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland in Heidelberg zusammen, um die kollisionsrechtlichen Herausforderungen und Chancen, die durch die grenzenlosen Räume der Digitalisierung oder in ihnen entstehen, zu strukturieren, neue methodische Zugänge zu finden und Lösungsansätze zu entwickeln.

Eröffnet wurde die Tagung mit einem fulminanten Eröffnungsvortrag von *Christiane Wendehorst* zu Digitalgütern im IPR, der die Problematik der Definition von Anknüpfungspunkten in dezentral organisierten digitalen Räumen plastisch herausarbeitete. *Christina Lemke* präsentierte für den Sonderfall des digitalen Euro einen innovativen Lösungsvorschlag. Referate von *Johannes Weigl* und *Loïc Bréhin* durchdrangen die kollisionsrechtlichen Dimensionen der europäischen Digitalregulierung mit großem Tiefgang. Sie arbeiteten nicht nur deren für regulatorische Rechtsakte typische einseitige Verweisungslogik heraus, sondern zeigten auch die Potentiale klassischer kollisionsrechtlicher Methodik in diesem Umfeld auf. Die Chancen und Herausforderungen beim Einsatz Künstlicher Intelligenz in der grenzüberschreitenden Rechtsberatung, der (alternativen) Streitbeilegung und der kollisionsrechtlichen Rechtswissenschaft beleuchteten *Piotr Wilinski*, *Maciej Durbas*, und *Agatha Brandão* in methodisch innovativen Beiträgen. Den Bogen zum Internationalen Verfahrensrecht schlug schließlich *Naivi Chikoc Barreda*, die sich mit dem in Deutschland (noch) fremden und vor diesem Hintergrund kollisionsrechtlich umso interessanteren Phänomen der Online-Beurkundungen beschäftigte. Die Referate von *Linda Kuschel* und *Adrian Hemler* zur grenzüberschreitenden elektronischen Zustellung und der richterlichen Tätigkeit im Ausland verdeutlichten, dass sich das mit Phänomenen der Delokalisierung durch Digitalisierung konfrontierte Internationale Ver-

fahrensrecht seiner völkerrechtlichen Grundlagen in besonderer Weise versichern muss.

Wir hoffen, dass all diese in den deutsch- und englischsprachigen Beiträgen dieses Bandes enthaltenen Fragen und Ideen der Nachwuchswissenschaftler*innen den wissenschaftlichen Diskurs auch über die Veranstaltung in Heidelberg hinaus befruchten werden. Die Tagung selbst war geprägt durch einen lebhaften, informierten und wertschätzenden Austausch, auch in den durch Impulsvorträge von *Marko Andjic*, *Nadine Boss*, *Leon Marcel Kahl*, *Christoph König*, *Peter Moser*, *Raffael Müller* und *Cedric Schad* angeregten Kleingruppendiskussionen.

Die 5. IPR-Nachwuchstagung wurde großzügig finanziell unterstützt durch die Bundesnotarkammer, die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht, die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung, die Lindemann-Stiftung, Lindenpartners Rechtsanwälte, Noerr, den Nomos Verlag, Sernetz Schäfer Rechtsanwälte, SZA Schilling, Zutt & Anschütz und die Studienstiftung *ius vivum* (in alphabetischer Nennung). Der vorliegende Tagungsband wird erneut durch den Verlag Mohr Siebeck äußerst freundlich gefördert; die Open-Access-Publikation wurde durch ein großzügiges Engagement der Hans-Keller-Stiftung ermöglicht. Ihnen allen sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Für tatkräftige Unterstützung bei der Durchführung der Tagung und bei der Erstellung des vorliegenden Tagungsbands gilt unser besonderer Dank *Felix Appel*, *Victoria Dintelmann*, *Nico Direske*, *Katharina Herden*, *Pia Hohlfeld*, *Yannick Reinken*, *Carla Sommer*, *Felix Schumacher* und *Miriam Vollmar*.

Wir freuen uns bereits jetzt auf die 6. IPR-Nachwuchstagung, die dieses erfolgreiche Format im Frühjahr 2027 in München fortsetzen wird. Bis dahin bietet der Tagungsband hoffentlich fruchtbare Einsichten in das vielschichtige Verhältnis von Internationalem Privatrecht und Digitalisierung.

Die Herausgeber*innen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Johannes Weigl</i>	
Die Grenzenlosigkeit und ihre Grenzen. Skizze eines europäischen Digitalkollisionsrechts	1
<i>Loïc Bréhin</i>	
Conflict of Laws and the Illegality of Content in the DSA: Solving a New Problem with an Old Tool?	25
<i>Christina M. Lemke</i>	
The Digital Euro in Private International Law – One Market, One Currency, One Law?	45
<i>Piotr Wiliński, Maciej Durbas</i>	
“Certainly, I have summarised the case and generated the award; please sign”. Challenges to arbitrators and arbitral awards for the use of artificial intelligence (assistance)	65
<i>Agatha Brandão, Simon Weigold, Olga Shpakova, Rorick Tovar, Fabian Aiolfi, Dominic McMahon, and Daniel Girsberger</i>	
Developing a Large Language Model for Swiss Cases on Choice of Law. Empirical Insights and Challenges for Automated Legal Analysis in Private International Law	95
<i>Naivi Chikoc Barreda</i>	
Notarising beyond Borders through Online Appearance: The Rise of Remote Authentic Instruments	123
<i>Linda Kuschel</i>	
Elektronische Zustellungen als Hoheitsakt auf fremdem Territorium?	143

Adrian Hemler

Der heimische Richter als digitaler Nomade? Zur vollvirtuellen richterlichen Tätigkeit vom ausländischen Aufenthaltsort	161
Verzeichnis der Herausgeber*innen	181
Verzeichnis der Autor*innen	183

Die Grenzenlosigkeit und ihre Grenzen

Skizze eines europäischen Digitalkollisionsrechts

Johannes Weigl

I. Der digitale Binnenmarkt als Tod des europäischen Kollisionsrechts?

Das Recht der Digitalregulierung erlebt eine Phase der Hochkonjunktur. Die EU hat durch in den vergangenen Jahren neu geschaffene Rechtsakte – etwa in den Bereichen des Datenschutzes (DS-GVO), der Plattformregulierung (inhaltebezogen: DSA, marktbezogen: DMA), des Datenwirtschaftsrechts (Data Act, DGA) oder der KI-Regulierung (KI-VO) – auf neue technologische wie gesellschaftliche Entwicklungen reagiert und den für unser Leben so zentralen digitalen Raum erstmals mit weitreichenden regulatorischen Strukturen versehen. Diese Entwicklungen führen im Großen wie im Kleinen zu neuen rechtlichen Herausforderungen. Die Bedeutung des Kollisionsrechts indes scheint in ihrem Schatten zu schwinden. Schon *tatsächlich* wird der digitale Raum traditionell häufig als grenzenlos wahrgenommen. Jedenfalls in *rechtlicher* Hinsicht aber werden durch die genannten Rechtsakte – ganz im Sinne des Gründungsversprechens der EU – Grenzen abgebaut. Denn es handelt sich um unmittelbar anwendbare Verordnungen (vgl. Art. 288 UAbs. 2 AEUV), die das Recht der Digitalregulierung innerhalb der EU vereinheitlichen und Kollisionsnormen insoweit entbehrlich machen.

Dennoch wäre es zu früh, sich von der Notwendigkeit eines europäischen Digitalkollisionsrechts zu verabschieden. Denn bei näherem Hinsehen lässt der vermeintlich grenzenlose digitale Binnenmarkt durchaus noch Raum für kollisionsrechtliche Erwägungen. Die folgenden Ausführungen begeben sich auf die Suche nach verbleibenden Kollisionslagen und beleuchten deren Bewältigung im Bereich der Digitalregulierung. Dabei sind rechtsaktübergreifend geltende Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede herauszuarbeiten und anhand dieser ist ein europäisches Digitalkollisionsrecht zu skizzieren. Der Fokus soll dabei auf materiellen Rechtsanwendungsfragen liegen.¹ Da das europäische Digitalrecht im Ausgangspunkt regulatorischer Natur ist, öffentlich- und privatrechtliche Wirkungen jeweils in denselben Rechtsakten ge-

¹ Vgl. für damit eng zusammenhängende zivilverfahrensrechtliche Fragen aber etwa unten, V.1.

regelt² und dabei an vielen Stellen nicht klar voneinander abgrenzbar sind, wird neben dem internationalen Privatrecht (IPR) aber auch das internationale öffentliche Recht (IÖR) einbezogen.³

II. Kollisionslagen und Kollisionsfragen im europäischen Digitalrecht

1. Grenzenlosigkeit – Das Internet als grenzenloser Raum?

Es ist noch nicht lange her, dass das – damals noch junge – Internet als grenzenloser Raum galt. Gerne wurde ein Dualismus bemüht: Während die analoge Welt maßgeblich von Grenzen geprägt sei, wurde die digitale Welt dafür gepriesen, diese überwunden zu haben. So wurde der *cyberspace* von einigen als gegenüber der analogen Welt eigenständiger und eigenständig zu regulierender Raum betrachtet.⁴ Teilweise wurde gar davon ausgegangen, das Internet sei nicht nur grenz-, sondern auch rechtsfrei.⁵ Jedenfalls werde es *de facto* überwiegend durch die beteiligten privaten Akteure selbst reguliert.⁶

Freilich provozierten allzu radikale Positionen bereits früh Widerspruch; das Internet sei nicht nur kein rechtsfreier Raum, sondern insbesondere auch territorial bzw. entlang nationaler Grenzen regulierbar.⁷ Diese Sichtweise hat sich heute durchgesetzt⁸ – und dies zu Recht. Das Internet ist kein *tatsächlich* grenzenloser Raum. Daten und Zugriffe auf diese sind lokalisierbar, und die technische Lokalisierbarkeit ermöglicht nationale Begrenzungen digitaler Umgebungen, für die es heute auch zahlreiche Beispiele gibt.⁹ Während der damalige US-Präsident *Bill Clinton* Versu-

² Die Rede ist hier von einem „*smart mix*“ oder „Instrumentenmix“; vgl. etwa *Basedow*, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), *Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung*, 2019, 101, 109 ff.; *Lieberknecht*, *ZdiW* 2024, 79 mit Fn. 5.

³ Näher unten, III.1.a.

⁴ Prominent etwa *Johnson/Post*, 48 *Stanford Law Review* 1367, 1378 ff. (1996).

⁵ *Wall*, in: Francis et al. (Hrsg.), *Policing Futures*, 1997, 208: „potentially free of conventional politics, social order and social regulation“; noch weitergehend etwa *Barlow*, „Declaration of the Independence of Cyberspace“, *eff.org*, 8.2.1996, <https://perma.cc/7GNG-W3J6>: „Governments of the Industrial World, you weary giants of flesh and steel, I come from Cyberspace, the new home of Mind. On behalf of the future, I ask you of the past to leave us alone. You are not welcome among us. You have no sovereignty where we gather.“

⁶ Vgl. zu entsprechenden Überlegungen – indes nicht unkritisch – etwa *Lessig*, 104 *Yale Law Journal* 1743, 1744 ff. (1995); *Lessig*, *Code and Other Laws of Cyberspace*, 1999; siehe auch *Hardy*, 55 *University of Pittsburgh Law Review* 993, 1054 f. (1994), der aber auch selbst auf die Grenzen rein vertraglicher Regulierung hinweist. Für einen Überblick zu derartigen Tendenzen siehe etwa *Lutzi*, *Private International Law Online*, 2020, Rn. 2.08 ff.

⁷ Etwa *Davis*, 54 *Federal Communications Law Journal* 339, 359 ff. (2002); *Goldsmith*, 65 *University of Chicago Law Review* 1199 ff. (1998) („Against Cyberanarchy“); *Stein*, 32 *The International Lawyer* 1167, 1170 ff. (1998).

⁸ Statt vieler etwa *Asensio*, *Conflict of Laws and the Internet*, 2020, Rn. 1.15 ff.; *Kohl*, *Jurisdiction and the Internet*, 2007, 11 ff.; *Lutzi*, in: Pretelli (Hrsg.), *Conflict of Laws in the Maze of Digital Platforms*, 2018, 129, 131.

⁹ Siehe *Lemley*, 70 *Duke Law Journal* 1397, 1399 ff. (2021), der von einem „Splinternet“ bzw.

che der territorial begrenzten Internetregulierung durch chinesische Behörden noch im Jahr 2000 als zum Scheitern verurteilt verspottete („*Good luck. That's sort of like trying to nail Jell-O to the Wall.*“), sind geographische Restriktionen heute auch jenseits der sprichwörtlichen *Great Firewall* der Volksrepublik China¹⁰ weit verbreitet. Manche Staaten eifern dem chinesischen Modell nach.¹¹ Gerade autoritäre Regime greifen zudem immer wieder auf gänzliche Abschaltungen zurück, sind damit aber nicht alleine: Weltweiter *shutdown*-Spitzenreiter ist mit Indien nicht nur das nach wie vor als „größte Demokratie“ geltende, sondern inzwischen auch das bevölkerungsreichste Land der Welt.¹² Und im Übrigen denke man nur an auch in anderen demokratischen Staaten durchaus verbreitete Mechanismen des Geoblockings.¹³ Die technischen Möglichkeiten der Lokalisierung werden also regulatorisch ausgeschöpft. Dabei darf man die Nationalisierung des Internets in vielerlei Hinsicht bedauern¹⁴ – erst recht, wenn sie zur Unterdrückung der Ausübung elementarer individueller Freiheiten missbraucht wird. Umgekehrt lässt sich aber feststellen, dass zumindest auch der libertäre Fiebertraum vom gänzlich unregulierten oder nur durch private Akteure geordneten digitalen Raum nicht Wirklichkeit geworden ist.

Das Internet ist damit weder grenzenlos noch zwingend unreguliert. Dennoch sind die Logiken der analogen Welt nicht unbesehen übertragbar. Dies wiederum liegt u. a. in der Grundkonzeption des Internets als einheitliches weltumspannendes Netzwerksystem¹⁵ und der damit prinzipiell gewährleisteten (mit der Grenzenlosigkeit verwandten, aber nicht zu verwechselnden) *Ubiquität* digitaler Inhalte¹⁶ begründet: Es ist technisch grundsätzlich möglich, diese fast in Echtzeit von überall abzurufen. Damit mag das Internet zwar begrenzt sein, die Begrenzungen wirken aber noch einschneidender und sind daher zumindest mit einer gewissen Skepsis zu betrachten: Ist ein physischer Gegenstand in einem für Person P fernen Land L belegen, steht zwischen P und dem Gegenstand neben verschiedenen in der analogen Welt zu überwindenden *Grenzen* insbesondere auch eine erhebliche physische *Distanz*.

einer „Balkanisierung“ des Internets spricht. Er unterscheidet dabei die Nationalisierung von Software, von Hardware und von Netzwerken an sich.

¹⁰ Vgl. z. B. *Griffiths*, *The Great Firewall of China*, 2019.

¹¹ Dazu etwa *Lemley*, 70 *Duke Law Journal* 1397, 1401 f. (2021). Vgl. für einen möglichen *Beijing Effect* durch die „Digitale Seidenstraße“ *Erie/Streinz*, 54 *NYU Journal of International Law and Politics*, 1 ff. (2021).

¹² Vgl. *Haripriya*, „93 Disruptions in 2019: Are Internet Shutdowns Becoming the New Normal in India?“, *The News Minute*, 17.12.2019, <https://perma.cc/UC5K-HLUS>. Siehe dazu auch *Lemley*, 70 *Duke Law Journal* 1397, 1405 (2021).

¹³ Vgl. zum Geoblocking und den Möglichkeiten der Technik im Kontext des Urheberrechts etwa *Federrath*, ZUM 2015, 929 ff. Kritisch etwa *Yu*, 25 *Boston University Journal of Science & Technology Law* 503 ff. (2019). Zum Immaterialgüterrecht als Treiber der Fragmentierung auch *Lemley*, 70 *Duke Law Journal* 1397, 1402 f. (2021).

¹⁴ Deutlich *Lemley*, 70 *Duke Law Journal* 1397, 1399 (2021): „The balkanization of the internet is a bad thing, and we should stop it if we can.“

¹⁵ Begrifflich zurückgehend auf *interconnected networks* also *verbundene Netzwerke*.

¹⁶ Vgl. etwa auch EuGH NJW 2012, 137, 139; *Asensio* (Fn. 8), Rn. 1.14, 1.25 f.; *Reiling*, in: Krönke (Hrsg.), *Regulierung der Digitalwirtschaft*, 2019, 29 ff.

Möchte Person P dagegen auf eine auf einem in Land L belegenen Server gespeicherte Information zugreifen, wäre dies technisch zunächst ohne Weiteres möglich. Hier verhindert eine regulatorische Restriktion erst die ansonsten bestehende Zugriffsmöglichkeit (ist für deren Verhinderung also allein kausal), während diese in der analogen Welt schon wegen der physisch zu überwindenden Distanzen ohnehin nur bedingt bestünde.¹⁷

Speziell innerhalb der EU wird die technische Ubiquität zudem rechtlich katalysiert: Die Schaffung eines grenzenlosen Binnenmarktes ist Kern des Gründungsversprechens der Union (vgl. heute Art. 3 Abs. 2 und 3 EUV) und steter Regelungsauftrag, wie insbesondere die Art. 26 und 114 AEUV zeigen. Zwar ermöglicht Art. 114 AEUV binnenmarktfördernde Maßnahmen selbstredend auch im analogen Raum. Mit Blick auf die Ubiquität digitaler Inhalte – und daraus folgend: den im Verhältnis besonders einschneidenden Charakter digitaler Grenzziehungen – ist Binnenmarktförderung im digitalen Raum aber von noch größerer Bedeutung. Nicht umsonst stützen sich fast alle hier betrachteten Regulierungsakte auf besagte Binnenmarktgeneralklausel des Art. 114 AEUV¹⁸ – und nicht umsonst handelt es sich bei allen um (naturgemäß vollharmonisierende) Verordnungen (Art. 288 UAbs. 2 AEUV), die kaum Spielraum für mitgliedstaatliche Sonderwege lassen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Internet kein grenzenloser Raum ist, aber besonders sensibel auf Fragmentierung reagiert, und insbesondere die EU sich durch ihr Gründungsversprechen dem Abbau von Grenzen auch und gerade im digitalen Raum verschrieben hat.

2. Grenzen – Zur Identifikation der Kollisionslagen

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass das Bedürfnis nach digitalem Kollisionsrecht im Binnenmarkt erheblich reduziert ist. Doch zugleich lassen sie erahnen, wo das Kollisionsrecht weiterhin gebraucht wird, nämlich genau dort, wo die den weitgehend grenzenlosen Binnenmarkt realisierende Rechtsvereinheitlichung endet. Aus den verbleibenden Kollisionslagen folgt die Notwendigkeit eines Digitalkollisionsrechts.

Unterschieden werden kann dabei zwischen äußeren und inneren Grenzen, die zu insgesamt vier Säulen des daraus resultierenden Grenz-Rechts führen:¹⁹ Die äußeren

¹⁷ Freilich korrespondiert dies auch mit gesteigertem Regulierungsbedarf. Während ein lediglich in Kalifornien bzw. den USA verfügbares (reines) Printmedium den deutschen oder europäischen Gesetzgeber nur in den wenigsten Fällen interessieren dürfte, liegen die Dinge im Hinblick auf eine in Kalifornien gehostete Website typischerweise anders (jedenfalls, soweit sie auch in der EU abrufbar ist).

¹⁸ Vgl. die Präambeln von DSA, DMA, Data Act, DGA und KI-VO, die auf Art. 114 AEUV abstellen; anders aber die DS-GVO, die sich „insbesondere auf Art. 16 AEUV“ stützt.

¹⁹ Dabei bedeutet die Einteilung in vier Säulen nicht, dass es zwischen den Säulen keine Verbindungen gäbe. Teilweise bezeichnen sie auch unterschiedliche Perspektiven auf sich überschneidende Sachfragen. Bspw. wird sich zeigen, dass die als *Säule 2* diskutierten datenprotektionistischen

Grenzen sind der Idee eines *Binnenmarktes* inhärent und folgen aus dessen räumlichen Begrenzungen. Sie betreffen also das Verhältnis des EU-Digitalrechts zu Drittstaatenansässigen – und drittstaatlichen Rechtsordnungen. Hier sind zunächst die den jeweiligen räumlichen Anwendungsbereich der Verordnungen betreffenden Vorschriften unter die Lupe zu nehmen (*Säule 1*). Daneben sind bei prinzipiell eröffnetem Anwendungsbereich Tendenzen zu beobachten, den Abfluss von Informationen im Verhältnis zu Drittstaaten zu unterbinden bzw. zu begrenzen (*Säule 2*). Hier werden der Grenzenlosigkeit im Sinne eines Datenprotektionismus also bewusst Grenzen gesetzt, um die praktische Wirksamkeit des europäischen Datenrechts zu sichern.

Die inneren Grenzen des digitalen Binnenmarkts dagegen betreffen sachliche Begrenzungen und Lücken der harmonisierenden Regulierungsinstrumente. Sie führen zu möglichen internen Kollisionen zwischen (teilweise auch: mit) mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen. Hier kann zwischen Fällen unterschieden werden, in denen explizit auf nationales Recht (und mittelbar: dieses berufendes Kollisionsrecht) Bezug genommen wird (*Säule 3*), und Fällen von Regelungslücken, die sachlich nicht von den harmonisierten Regeln des Unionsrecht erfasst sind (*Säule 4*).

III. Äußere Kollisionen (räumliche Grenzen des vereinheitlichten EU-Digitalrechts)

1. Der räumliche Anwendungsbereich an sich (*Säule 1*)

a) Definition des Anwendungsbereichs über einheitliche einseitige Kollisionsnormen

Zentral ist zunächst die Definition des räumlichen Anwendungsbereichs der jeweiligen Rechtsakte. Dabei fällt auf, dass sämtliche der genannten Verordnungen diesen jeweils selbst konkret definieren. Es besteht kein Zweifel, dass es sich insoweit um *einseitige Kollisionsnormen* handelt.²⁰ Soweit die Rechtsakte rein öffentlich-rechtliche, allein behördlich zu vollziehende Normen enthalten, kann dies nicht überraschen. Denn im IÖR dominiert traditionell die einseitige Kollisionsnorm.²¹ Durchaus bemerkenswert ist dies aber, soweit die Normen privatrechtlicher Natur bzw. (auch) privatrechtlich durchsetzbar sind. Denn in Abkehr von der bis ins 19. Jahrhundert dominierenden Statutenlehre, die das IPR von den betroffenen Gesetzen (*statuta*) her dachte, hat sich im modernen IPR – insbesondere geprägt durch *Friedrich Carl von*

Vorschriften richtigerweise auch durch den als *Säule 1* diskutierten räumlichen Anwendungsbereich begrenzt werden (unten, III.2).

²⁰ *Heinze*, in: FS Schack, 2022, 440, 443 ff.; für die DS-GVO *Segger-Piening*, in: Duden et al. (Hrsg.), IPR für eine bessere Welt, 2022, 107, 116 f.; für den Data Act *Lieberknecht*, ZdiW 2024, 79, 80.

²¹ Siehe etwa *v. Bar/Mankowski*, IPR, Bd. I, 2. Aufl. 2003, § 4 Rn. 61 f.

Savigny – die allseitige Kollisionsnorm als Mittel der Wahl durchgesetzt.²² So sollen insbesondere Normenhäufungen und Fälle von Normenmangel vermieden werden.²³ Im heutigen IPR wird daher in der Regel nicht nur einseitig über den Anwendungsbereich des *eigenen* Privatrechts befunden, sondern es wird ggf. auch *fremdes* Privatrecht für anwendbar erklärt.²⁴ Dies trifft insbesondere auch auf das europäische IPR nach den Rom-Verordnungen zu,²⁵ die im internationalen Vergleich als Paradebeispiel für modernes Kollisionsrecht gelten und Maßstäbe setzen.²⁶

Vor diesem Hintergrund werden Unilateralisierungstendenzen als (sektorale²⁷) Annäherung an die frühere Statutenlehre gedeutet²⁸ und aus international-privatrechtlicher Sicht mitunter bedauert.²⁹ An einer Einordnung der Vorschriften zum räumlichen Anwendungsbereich als einseitige Kollisionsnormen (auch) des IPR vermögen derartige Klagen *de lege lata* indes nichts zu ändern.³⁰ Insbesondere sind die den Anwendungsbereich der jeweiligen Verordnungen betreffenden Vorschriften richtigerweise auch *nicht* dahingehend auszulegen, dass sie nur die öffentlich-rechtlichen Wirkungen der Rechtsakte regeln und privatrechtliche Folgen gesondert – also etwa nach der Rom I-VO für vertragliche, nach der Rom II-VO für außervertragliche Schuldverhältnisse – anzuknüpfen wären.³¹ Dies wird mitunter mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der betroffenen Normen begründet.³² Präziser dürfte ein anderer Weg sein: Die den räumlichen Anwendungsbereich regelnden einseitigen Kollisionsnormen unterscheiden schlicht nicht zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Normen bzw. Wirkungen; eine gespaltene Auslegung findet in den Verord-

²² *Boosfeld*, in: Rupp et al. (Hrsg.), IPR zwischen Tradition und Innovation, 2019, 15 ff.; vgl. etwa auch *Oster*, ZEuP 2021, 275, 279. Für *Goldschmidt*, in: FS Wolff, 1952, 203, 205, waren einseitige Kollisionsnormen Ausdruck eines „chauvinistischen“, allseitige verwirklichten dagegen das Ideal eines „kosmopolitischen“ Kollisionsrechts.

²³ Vgl. v. *Hein*, in: MüKo-BGB, Bd. 12, 9. Aufl. 2024, Einl. IPR Rn. 92; *Kropholler*, IPR, 6. Aufl. 2006, 107.

²⁴ Freilich ist auch die Vorstellung einer völligen Abkehr *Savignys* von einseitigen Kollisionsnormen verfehlt; auch er ging von einem Nebeneinander all- und einseitiger Kollisionsnormen aus, vgl. etwa *Boosfeld* (Fn. 22), 16 ff.

²⁵ Etwa *Martiny*, ZEuP 2018, 218, 225.

²⁶ Siehe etwa *Asensio* (Fn. 8), Rn. 1.99 m. w. N.

²⁷ *Heinze* (Fn. 20), 440, 441 spricht zu Recht von „sektoriellen Sonderkollisionsnormen“.

²⁸ Für das Datenschutzrecht *Oster*, ZEuP 2021, 275, 279.

²⁹ Etwa *Segger-Piening* (Fn. 20), 107, 116 ff.; vgl. für Einordnung als „unästhetisch“ auch *Lieberknecht*, ZdiW 2024, 79, 86.

³⁰ So auch *Lieberknecht*, ZdiW 2024, 79, 80; *Segger-Piening* (Fn. 20), 107, 116 ff. Dazu, dass sie auch rechtspolitisch konsequent sind, siehe aber noch unten, III.1.c.

³¹ So speziell für den Data Act auch *Lieberknecht*, ZdiW 2024, 79, 80; für die DS-GVO etwa *Oster*, ZEuP, 2021, 275, 279 ff. m. w. N. auch aus dem englischsprachigen Schrifttum; a. A. aber etwa *Drexel et al.*, MPPIC Position Statement, 2022, Rn. 320 ff.; *Wiebe*, CR 2023, 777, 783 f.; *Wiebe*, GRUR 2023, 1569, 1570 f. Anders auch *Hennemann/Steinrötter*, NJW 2024, 1, 7 f., die indes auch die *Datenzugangsrechte* des Data Act öffentlich-rechtlich qualifizieren und darüber im Ergebnis (wie hier) zu einer kollisionsrechtlichen Behandlung (allein) anhand von Art. 1 Abs. 3 Data Act gelangen.

³² Vgl. *Hennemann/Steinrötter*, NJW 2024, 1, 7 f.

nungen keine Stütze.³³ Mit anderen Worten: Die jeweiligen Rechtsakte sind in ihrem Anwendungsbereich auch insgesamt – und nicht nur teilweise oder unter dem Vorbehalt weiterer kollisionsrechtlicher Prüfung – anwendbar.³⁴

Mit dem Versuch der Begründung über eine öffentlich-rechtliche Qualifikation eint diese Auffassung immerhin ihr teleologisches Fundament. Denn der zentrale Grund für die (vorbehaltlos geltende) einseitige Anknüpfungstechnik dürfte jedenfalls der (für das Unionsdigitalrecht charakteristische³⁵) enge Regelungszusammenhang von öffentlich- und privatrechtlichen Normen bzw. Wirkungen sein: Ganz überwiegend sind öffentlich- und privatrechtliche Folgen eng aufeinander abgestimmt,³⁶ in vielen Fällen sind dieselben Pflichten sowohl hoheitlich als auch privatrechtlich durchsetzbar.³⁷ Eine gesonderte allseitige Anknüpfung privatrechtlicher Fragen nach den Rom-Verordnungen überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Aus unionsrechtlicher Sicht liefe sie im Falle der international-privatrechtlichen Berufung des Rechts eines Drittstaates der gleichmäßigen Anwendung des EU-Digitalrechts – und damit letztlich dessen *effet utile* (vgl. Art. 4 Abs. 3 EUV) – zuwider, da eine Behörde aus öffentlich-rechtlicher Sicht wegen des Marktortprinzips hinsichtlich derselben Pflichten in vielen Fällen weiterhin Unionsrecht anwenden würde. Aus kollisionsrechtlicher Sicht würde dies also zu Normenhäufungen führen,³⁸ die den Entscheidungseinklang speziell im Verhältnis von Privat- und öffentlichem Recht empfindlich stören.³⁹ Und aus Sicht der durch die EU-Digitalregulierung verpflichte-

³³ Ebenso zutreffend wie pointiert zum Data Act *Lieberknecht*, ZdiW 2024, 79, 80: „Die Anwendbarkeit von Art. 4 I und 5 I DA richtet sich also nicht etwa nach Art. 1 III DA, weil es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen des Data Act handelt, sondern deshalb, weil es sich um irgendwelche Bestimmungen des Data Act handelt.“

³⁴ Siehe wiederum zum Data Act *Lieberknecht*, ZdiW 2024, 79, 85: „Die trivial anmutende Erkenntnis, dass der (gesamte) Data Act in seinem Anwendungsbereich anwendbar ist, hat sich im bisherigen Diskurs aber noch nicht durchgesetzt.“ Für die DS-GVO etwa *Lüttringhaus*, ZVglRWiss 117 (2018), 50, 72; *Segger-Piening* (Fn. 20), 107, 116 ff.; für die Haftungsprivilegierungen des DSA vgl. etwa *Steinrötter/Schauer*, in: Steinrötter (Hrsg.), EU-Plattformregulierung, 2023, § 2 Rn. 61.

³⁵ Vgl. auch schon oben, I. mit Fn. 2.

³⁶ Vgl. etwa die Ausschaltung der Haftungsprivilegierung des Art. 6 DSA in Fällen des Art. 16 Abs. 3 DSA.

³⁷ Die doppelte Vollzugsstruktur ist typisch für die EU-Digitalregulierung und wird (u. a. im Hinblick auf den *effet utile* des Unionsrechts) sowohl rechtspolitisch als auch positivrechtlich überwiegend befürwortet (für den DMA bspw. *Weigl*, in: Buchheim et al. (Hrsg.), Plattformen, 2024, 97, 99 ff.; übergreifend etwa *Weigl/Wittershagen*, BRZ 2024, 106, 111 ff.). Indes weisen etwa *Hennemann/Steinrötter*, NJW 2024, 1, 8, mit Recht darauf hin, dass eine doppelte Vollzugsstruktur hinsichtlich ein und derselben Pflicht u. U. auch über das Ziel hinausschießen kann.

³⁸ Dabei wird gerade der einseitigen Anknüpfungstechnik typischerweise (und i. d. R. zu Recht) vorgeworfen, dass sie Normenhäufungen verursache; siehe für die DS-GVO etwa auch *Oster*, ZEuP, 2021, 275, 281 f. Speziell in den hier betrachteten Fällen der gemeinsamen Regelung von privatrechtlichen Normen bzw. Wirkungen mit öffentlich-rechtlichen Pendanten, deren Anwendungsbereich unstrittig *jedenfalls* nur einseitig bestimmt wird, kann sie aber auch bei deren Vermeidung helfen. Siehe auch sogleich, Fn. 39.

³⁹ Vgl. auch *Wiebe*, GRUR 2023, 1569, 1570, der ein Auseinanderfallen aber in Kauf nimmt. Typischerweise wird der Begriff des Entscheidungseinklangs zur Beschreibung einer innerprivat-

ten Akteure würde es zu erheblichen Mehrbelastungen führen. Denn die wenigen Vorteile, die das grundsätzlich sehr einschneidende EU-Digitalrecht für sie hat (neben einzelnen sie privilegierenden Vorschriften insbesondere die Rechtsharmonisierung an sich, die nicht nur objektiv den Binnenmarkt, sondern auch subjektiv die Grundfreiheiten verwirklicht), würden in demselben Atemzug wieder aufs Spiel gesetzt.

Aus diesem Grund gilt auch für den DSA nichts anderes. Dieser lässt nach seinem Art. 2 Abs. 4 lit. h u. a. die Rom I-VO und die Rom II-VO „unberührt“. Das ist vor dem Hintergrund des Vorstehenden aber nicht dahingehend zu verstehen, dass es die sektorale Sachrechtsvereinheitlichung durch das EU-Digitalrecht (auch) mit Blick auf das Privatrecht infrage stellt.⁴⁰ Andernfalls würde etwa die grundlegende Regelungsentscheidung des DSA, der als Kehrseite der sehr weitgehenden (und durch hohe Bußgeldandrohungen bewehrten) Sorgfaltspflichten nach Art. 11–49 DSA Anbietern von Vermittlungsdiensten immerhin die Haftungsprivilegierungen der Art. 4–10 DSA gewährt (bzw. diese beibehält⁴¹), zulasten der Regelungsadressaten in Zweifel gezogen. Vielmehr ist Art. 2 Abs. 4 lit. h DSA dahingehend zu verstehen, dass *außerhalb* des harmonisierten Regelungsbereichs bzw. dort, wo explizit mitgliedstaatliches Recht berufen wird, eine vorgeschaltete kollisionsrechtliche Prüfung vorzunehmen ist.⁴² So kann der Vorschrift ein Sinn gegeben werden, ohne die fundamentale Harmonisierungsentscheidung des Gesetzgebers infrage zu stellen. Dies ist schließlich in allen Fällen auch mit den Rom-Verordnungen selbst vereinbar. Hierfür braucht es indes nicht den allzu gewundenen⁴³ Umweg über die Digitalrechtsakte als Eingriffsnormen in deren Sinne (vgl. Art. 9 Rom I-VO, Art. 16 Rom II-VO).⁴⁴ Vielmehr handelt es sich bei den Digitalrechtsakten um *leges speciales*,⁴⁵ denen die Rom-Verordnungen zwar nicht unkritisch gegenüberstehen (ErwG 40 Rom I-VO, ErwG 35 Rom II-VO), die sie aber explizit zulassen (Art. 23 Rom I-VO, Art. 27

rechtlichen (internen oder internationalen) Abstimmung verwendet; er ist aber auch im Verhältnis zum öffentlichen Recht ein wichtiges Ziel.

⁴⁰ Siehe wiederum *Steinrötter/Schauer* (Fn. 34), § 2 Rn. 61, die dies für bemerkenswert halten, aber *de lege lata* auch nicht daran zweifeln.

⁴¹ Sie entsprechen im Wesentlichen den zuvor in Art. 12–15 E-Commerce-RL a.F. enthaltenen Haftungsprivilegierungen. Für einen instruktiven historischen Abriss etwa *Conrad*, in: *Steinrötter* (Fn. 34), § 3 Rn. 1 ff.

⁴² Näher unten, IV.1.

⁴³ So zu Recht auch *Lieberknecht*, *ZdW* 2024, 79, 81; *Segger-Piening* (Fn. 20), 107, 117. Die Lösung über Eingriffsnormen ist auch nicht kollisionsrechtlich sauberer, weil sie den Ausnahmeharakter der Eingriffsnormen als punktuelle Durchbrechungen des allgemeinen Anknüpfungssystems preisgibt; vgl. etwa auch *Melcher*, *ELTE Law Journal* 2020, 37, 44 ff. Freilich schließt eine kollisionsrechtliche Anwendung von Digitalrechtsvorschriften allein über die Eröffnung ihres Anwendungsbereichs es nicht aus, sie (oder manche von ihnen) grundsätzlich als Eingriffsnormen zu betrachten und sie *in anderem Kontext* als solche anzuwenden, vgl. etwa auch *Oster*, *ZEuP*, 2021, 275, 281; *Thon*, *RabelsZ* 84 (2020), 24, 38 ff. Siehe auch noch unten, IV.2.

⁴⁴ So für die DS-GVO aber etwa *Kohler*, *RDIPP* 52 (2016), 653, 661 f.

⁴⁵ Daneben sind sie auch *leges posteriores*, wie *Lieberknecht*, *ZdW* 2024, 79, 80 zu Recht bemerkt.

Rom II-VO)⁴⁶ – und die auch unabhängig von einer expliziten Zulassung nach allgemeinen methodischen Grundsätzen zulässig wären.⁴⁷

Insgesamt ist also von einer jeweils einheitlichen Anknüpfung öffentlich- und privatrechtlicher Wirkungen der genannten Rechtsakte auszugehen. Daraus folgt aber nicht, dass der digitale Binnenmarkt keinen Raum mehr für klassische kollisionsrechtliche Erwägungen ließe. Denn auch ohne eine klarstellende Vorschrift wie Art. 2 Abs. 4 lit. h DSA bleibt das allgemeine Kollisionsrecht der Rom-Verordnungen grundsätzlich maßgeblich, wo das Unionsrecht die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten nicht harmonisiert – mögen die betroffenen Fragen auch eng mit den harmonisierten Regeln zusammenhängen.

b) Die im Kern einheitliche Marktortanknüpfung

Besagte einseitige Kollisionsnormen kodifizieren ein zumindest im Kern einheitliches Marktortprinzip.⁴⁸ Mit Unterschieden im Detail richten die Rechtsakte sich also an solche Akteure, die ihre Leistungen im europäischen Binnenmarkt anbieten bzw. deren Handlungen dort Wirkung entfalten. Im Zentrum steht damit nicht die Niederlassung des Diensteanbieters, sondern diejenige des Empfängers der Dienstleistung.⁴⁹ Paradigmatisch ist insoweit Art. 1 Abs. 2 DMA, der *allein* an den Marktort anknüpft. In den anderen Verordnungen wird diese Anknüpfung zwar rechtsakt-spezifisch um verschiedene weitere Anknüpfungen erweitert, wobei auch eine bloße Niederlassung im Binnenmarkt ausreichen kann.⁵⁰ Umgekehrt führt die alternative Anknüpfung an marktortrelevante Kriterien aber jedenfalls dazu, dass insbesondere ein drittstaatlicher Sitz⁵¹ die Anwendung der Rechtsakte nicht ausschließt.⁵²

⁴⁶ Hinsichtlich deren Anwendung auch auf einseitige Kollisionsnormen bestehen keine Bedenken, vgl. *Heinze* (Fn. 20), 440, 442. Siehe zum Ganzen etwa auch *Melcher*, ELTE Law Journal 2020, 37, 45 ff.

⁴⁷ Vgl. für die DS-GVO auch *Oster*, ZEuP 2021, 275, 281. Alternativ bzw. als Sonderfall einer *lex specialis* ließe sich auch argumentieren, dass die Anwendung des Kollisionsrechts allgemein unter dem Vorbehalt der Existenz von einschlägigem zwischen den beteiligten Staaten vereinheitlichtem Recht steht (vgl. etwa Art. 1 Abs. 1 lit. a UN-Kaufrecht; siehe dazu auch BGHZ 134, 201, 206).

⁴⁸ Siehe insb. Art. 3 Abs. 2 DS-GVO; Art. 2 Abs. 1 DSA; Art. 1 Abs. 2 DSA; Art. 1 Abs. 3 lit. a, c Data Act; Art. 2 Abs. 1 lit. a und c KI-VO.

⁴⁹ Übergreifend auch *Heinze* (Fn. 20), 440, 448: „In der Sache zeigt sich eine Verschiebung von der Anknüpfung an die Niederlassung des Diensteanbieters an den Sitz des Empfängers der Dienstleistung in der Union“.

⁵⁰ Rechtsaktübergreifend zur *de lege lata* fortbestehenden Bedeutung der Niederlassung des Dienstleistungsanbieters *Heinze* (Fn. 20), 440, 448 f.

⁵¹ Teilweise sprechen die deutschen Fassungen der Rechtsakte stattdessen oder daneben auch von der *Niederlassung*.

⁵² Zu extraterritorialen Wirkungen etwa der DS-GVO statt vieler *Koloßá*, ZaöRV 80 (2020), 791 ff.

c) Weitergehende Bewertung; Rechtspolitisches

Wie erwähnt wird gerade aus international-privatrechtlicher Sicht die Rückkehr zur einseitigen Kollisionsnorm mitunter bedauert. Indes ist sie jedenfalls im Hinblick auf die Grundstoßrichtung und die jeweiligen Schutzzwecke der EU-Digitalregulierung konsequent. Denn Regulierungsbezug und damit verbundene Nähe zum öffentlichen Recht kommen nicht von ungefähr. Sie sind schlicht Folge davon, dass man konkrete regulatorische Ziele teils im Allgemeininteresse, teils im Interesse (meist strukturell unterlegener) Privater verfolgt. Werden in einem solchen Kontext aber öffentlich- und privatrechtliche Fragen zusammen geregelt, ist die einseitige Anknüpfungstechnik stringent,⁵³ und extraterritoriale Wirkungen werden bewusst in Kauf genommen.⁵⁴ Man mag einzelne Regulierungsentscheidungen (sach)rechtspolitisch für zweifelhaft halten – Rechtsakte wie der DSA, der DMA oder die KI-VO sind hochumstritten und es wird bisweilen aus guten Gründen vor Überregulierung gewarnt –; aus kollisionsrechtlicher Sicht sind sie aber folgerichtig. Dass sie aus heutiger Sicht mitunter als unelegant oder aus der Zeit gefallen wahrgenommen werden, ist für sich genommen kein überzeugendes Argument. Und noch mehr: Mag man die sektorale Rückkehr zu Elementen der Statutenlehre auch kollisionsrechtshistorisch bedauern, so ist sie doch ein – auch insoweit konsequenter – Spiegel unserer Zeit: Es ist eine Zeit des gegenseitigen Misstrauens und des Protektionismus⁵⁵ – und der politischen Regulierung. Die Zeiten des unerschütterlichen Glaubens an eine immer weiter fortschreitende Öffnung⁵⁶ und des wachsenden Vertrauens zwischen Staaten sind vorerst vorbei.

Erwogen wird gelegentlich, die zumindest im Detail unterschiedlichen Anknüpfungsgesichtspunkte noch stärker anzugleichen und so das im Kern einheitliche Marktordnungsprinzip zu konsolidieren. Insoweit wird auch über die Möglichkeit eines allseitigen Ausbaus und eine Überführung in das allgemeine Kollisionsrecht gesprochen.⁵⁷ Konzeptionell erschiene dies nicht von vornherein ausgeschlossen. Denn nicht alle rechtsaktspezifischen Erweiterungen des Marktortprinzips sind gelungen bzw. erforderlich,⁵⁸ manche Kante ließe sich sicherlich abschleifen und somit

⁵³ Siehe zu modernen Unilateralisierungstendenzen aufgrund ordnungspolitischer Interessen auch *Basedow*, *RabelsZ* 52 (1988), 8 ff.; *Boosfeld* (Fn. 22), 15, 19 f.; *Lehmann*, *JPIL* 2020, 1, 6; *Weller*, in: *Zimmermann* (Hrsg.), *Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung*, 2016, 191, 198 ff.

⁵⁴ Für rechts- und außenpolitisch problematisch hält sie indes etwa *Oster*, *ZEuP* 2021, 275, 287/306.

⁵⁵ Manch einer versucht die heimische Wirtschaft durch Zölle zu schützen, andere schützen Menschenrechte durch extraterritoriale Regulierung.

⁵⁶ Vgl. etwa *Basedow*, *The Law of Open Societies*, 2015.

⁵⁷ Zu alledem siehe etwa *Heinze* (Fn. 20), 440, 449. Für einen konkreten Vorschlag mit Blick auf das Datenschutzrecht siehe *Segger-Piening* (Fn. 20), 107, 123: Herauslösung des international-privatrechtlichen Teils aus der DS-GVO und (insoweit) Schaffung eines (allseitigen) Art. 6a Rom II-VO.

⁵⁸ Vgl. zur DS-GVO etwa *Segger-Piening* (Fn. 20), 107, 121 ff., der für eine Streichung von